

Satzung

zur Änderung der Wasserbeitrags- und –gebührensatzung der Stadt Friedberg (Hessen) vom 18.12.1981

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) und des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedberg (Hessen) in ihrer Sitzung am xx.xx.xxxx folgenden 15. Nachtrag beschlossen:

- 15. Nachtrag -

§ 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung

bis zu 5 m ³	0,00 Euro
über 5 m ³ bis zu 10 m ³	0,00 Euro
über 10 m ³ bis zu 20 m ³	0,00 Euro
über 20 m ³	0,00 Euro
Verbundzähler	0,00 Euro

§ 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- 1) Die laufende Benutzungsgebühr wird nach der Menge des Frischwassers berechnet, das der öffentlichen Wasserversorgungsanlage vom angeschlossenen Grundstück abgenommen wird. Der Wasserverbrauch auf dem Grundstück wird durch den Wasserzähler gemessen. Die laufende Wasserbenutzungsgebühr beträgt je 1 m³ Frischwasser 2,41 € netto.

Diese 15. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

61169 Friedberg (Hessen), den

DER MAGISTRAT DER
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

(Kjetil Dahlhaus)
Bürgermeister